



Forstbezirk Mittleres Rheintal
Leutkirchstr. 32, 777223 Gengenbach

Datum

Name Franz-Josef Halter

Telefon 07803 9054903

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Laubholzsubmission

Ortenauer Submission am 10.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt ist das Losverzeichnis von ForstBW, Forstbezirk Mittleres Rheintal ebenso die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe.

Die Submission findet gemeinsam mit der Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Ortenaukreis statt.

Gengenbach, 12.02.2020

Gez. Franz-Josef Halter

Technische Produktion und Holzverkauf

ForstBW AöR
Angebotsabgabe
für die
Ortenauer Submission
am 10. März 2020

Unterschrift für die abgegebenen Gebote:

Firmenname:

Unterschrift:

Fax-Nr.:

Mail:

Gebotsabgabe Ortenauer Submission 10.03.2020

Los-Nr.	Gebot €/Fm
<u>Lagerplatz Appenweier</u>	
988	
989	
990	
991	
992	
993	
994	
995	
996	
998	
999	
<u>Lagerplatz Mührig</u>	
1018	
1019	
1020	
1021	
1022	
1023	
1024	
1025	
1026	

Los-Nr.	Gebot €/Fm
1027	
1028	
1029	
1030	
1031	
1032	
1033	
1034	
1035	
1036	
1037	
1038	
1039	
1040	
1041	
1042	
1043	
1044	
1045	
1046	
1047	
1048	
1049	
1050	
1051	
1052	
1053	
1054	
1055	
1056	
1057	
1058	
1059	

Los-Nr.	Gebot €/Fm
1060	
1061	
1062	
1063	
1064	
1065	
1066	
1067	
1068	
1069	
1070	
1071	
1072	
1073	
1074	
1075	
1076	
1077	
1078	
1079	
1080	
1081	
1082	
1083	
1084	
1085	
1086	
1087	
1088	
1089	
1090	
1091	
1092	

Gebotsabgabe Ortenauer Submission 10.03.2020

Los-Nr.	Gebot €/Fm
1093	
1094	
1095	
1096	
1097	
1098	
1099	
1100	
1113	
1114	
1115	
1116	
1117	
1118	
1119	
1120	
1121	
1122	
1123	
1124	
1125	
1126	
1127	
1128	
1129	
1130	
1131	
1132	
1133	

Los-Nr.	Gebot €/Fm
1134	
1135	
1136	
1137	
1138	
1143	
1144	
1145	
1146	
1147	
1148	
1149	
1150	
1151	
1152	
1153	
1154	
1155	
1156	
1157	
1158	
1159	
1160	
1161	
1162	
1163	
1164	
1165	
1166	

Los-Nr.	Gebot €/Fm

Lagerplatz 2, Ansprechpartner
Hubert Huber, Tel, 0170/9000885

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
Betrieb:		ForstBW Forstbezirk Mittleres Rheintal Leutkirchstraße 32 D-77723 Gengenbach							
988	732	1 HNR 0 K	EKa	B	4a	4,6	41	0,61	
								0,61	
989	733	1 HNR 0 K	EKa	B	4b	6,7	45	1,07	
								1,07	
990	734	1 HNR 0 K	EKa	B	4b	9,6	45	1,53	
								1,53	
991	735	1 HNR 0 K	EKa	B	5	9,5	50	1,87	
								1,87	
992	736	1 HNR 0 K	EKa	B	5	6,3	54	1,44	
								1,44	
993	10426	1 HNR 0 K	TEi	B	6	8,6	61	2,51	
								2,51	
994	10425	1 HNR 0 K	TEi	B	4	9,4	46	1,56	
								1,56	
995	10424	1 HNR 0 K	TEi	B	4	13,0	40	1,63	
								1,63	
996	10423	1 HNR 0 K	EKa	B	6	8,0	74	3,44	
								3,44	
998	10421	1 HNR 0 K	Es	B	6	9,0	60	2,54	
								2,54	
999	10420	1 HNR 0 K	Lä	A	5	16,0	53	3,53	
								3,53	

Lagerplatz 3, Ansprechpartner

Peter Schmiederer

Tel. 0162/2407398

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum-art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
1018	754	1 HNR 0 K	BAh	B	5	6,3	58	1,66	
								1,66	
1019	755	9 HNR 0 K	BAh	B	3b	6,0	38	0,68	
	756		BAh	B	4a	4,5	44	0,68	
	757		BAh	B	3b	8,0	37	0,86	
	758		BAh	B	3b	7,5	35	0,72	
	759		BAh	B	3a	5,3	32	0,43	
	760		BAh	B	3b	3,3	39	0,39	
	762		BAh	B	3b	3,3	39	0,39	
	763		BAh	B	6	3,3	62	1,00	
	780		BAh	B	4a	5,2	42	0,72	
1020	764	2 HNR 0 K	SAh	B	3b	9,0	35	0,87	
	765		SAh	B	3b	10,0	35	0,96	
							1,83		
1021	766	3 HNR 0 K	BAh	B	3b	6,0	35	0,58	
	767		BAh	B	3b	10,0	38	1,13	
	768		BAh	B	3b	8,0	37	0,86	
							2,57		
1022	769	2 HNR 0 K	BAh	B	4a	10,0	43	1,45	
	770		BAh	B	4a	10,0	43	1,45	
							2,90		
1023	771	1 HNR 0 K	BAh	A	5	7,5	50	1,47	
								1,47	
1024	772	1 HNR 0 K	BAh	B	4b	8,1	48	1,47	
								1,47	
1025	773	1 HNR 0 K	BAh	A	4a	9,8	40	1,23	
								1,23	
1026	774	1 HNR 0 K	BAh	C	5	5,4	52	1,15	
								1,15	
1027	775	1 HNR 0 K	BAh	B	4a	6,3	40	0,79	
								0,79	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot	
1028	776	1 HNR 0 K	BAh	B	4a	4,5	40	0,57		
								0,57		
1029	777	1 HNR 0 K	BAh	B	3b	3,9	38	0,44		
								0,44		
1030	778	1 HNR 0 K	BAh	B	3b	5,1	38	0,58		
								0,58		
1031	779	1 HNR 0 K	BAh	C	4a	3,8	42	0,53		
								0,53		
1032	781	7 HNR 0 K	Es	B	3a	5,3	32	0,43		
	782		Es	B	3a	9,3	30	0,66		
	783		Es	B	3a	6,5	32	0,52		
	784		Es	B	3a	7,5	31	0,57		
	785		Es	C	3a	6,2	32	0,50		
	786		Es	B	2b	7,6	29	0,50		
	787		Es	B	2b	8,8	28	0,54		
										3,72
1033	788	10 HNR 0 K	Es	B	3b	9,9	36	1,01		
	789		Es	C	3b	5,7	35	0,55		
	790		Es	C	3b	4,4	39	0,53		
	791		Es	C	3b	8,2	35	0,79		
	792		Es	C	3b	6,7	35	0,64		
	793		Es	C	3b	6,7	35	0,64		
	794		Es	B	3a	6,8	33	0,58		
	795		Es	B	3b	5,8	36	0,59		
	796		Es	B	3b	8,6	37	0,92		
	797		Es	C	3b	9,1	35	0,88		
							7,13			
1034	798	2 HNR 0 K	Es	B	4a	9,7	42	1,34		
	799		Es	B	4a	7,4	44	1,13		
								2,47		
1035	800	1 HNR 0 K	Es	B	5	12,2	55	2,90		
								2,90		
1036	801	4 HNR 0 K	Es	B	3b	9,6	39	1,15		
	802		Es	B	3b	10,4	39	1,24		
	803		Es	B	3b	9,1	39	1,09		
	804		Es	B	3b	10,0	39	1,19		
								4,67		
1037	805	1 HNR 0 K	Es	B	4a	7,5	44	1,14		
								1,14		
1038	806	1 HNR	Es	B	5	5,5	50	1,08		

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
		0 K							
								1,08	
1039	807	6 HNR	Es	B	3b	7,6	39	0,91	
	808	0 K	Es	C	4a	8,6	42	1,19	
	809		Es	B	4a	7,3	41	0,96	
	810		Es	B	4a	7,5	43	1,09	
	811		Es	C	4a	9,8	41	1,29	
	812		Es	B	4a	7,3	41	0,96	
								6,40	
1040	813	9 HNR	Es	B	3b	8,2	38	0,93	
	814	0 K	Es	C	3b	3,9	37	0,42	
	815		Es	C	3b	11,0	35	1,06	
	816		Es	B	3a	6,0	34	0,54	
	817		Es	B	3a	9,7	34	0,88	
	818		Es	C	3b	8,6	35	0,83	
	819		Es	B	3b	5,8	35	0,56	
	820		Es	B	3b	6,8	36	0,69	
	821		Es	B	3b	8,9	37	0,96	
								6,87	
1041	822	1 HNR	Es	B	4a	5,7	41	0,75	
		0 K							
								0,75	
1042	823	1 HNR	Es	B	4b	6,6	46	1,10	
		0 K							
								1,10	
1043	824	1 HNR	Es	C	6	7,4	60	2,09	
		0 K							
								2,09	
1044	825	1 HNR	Es	B	4a	12,0	42	1,66	
		0 K							
								1,66	
1045	826	1 HNR	Es	B	4a	7,5	41	0,99	
		0 K							
								0,99	
1046	827	5 HNR	Es	C	4a	13,3	40	1,67	
	828	0 K	Es	B	3b	13,0	37	1,40	
	829		Es	C	4a	10,0	40	1,26	
	830		Es	B	4a	10,3	41	1,36	
	831		Es	C	4a	9,5	42	1,32	
								7,01	
1047	832	6 HNR	Es	C	3a	9,7	34	0,88	
	833	0 K	Es	B	3a	7,6	32	0,61	
	834		Es	B	3b	6,0	39	0,72	
	835		Es	B	3b	10,4	36	1,06	
	836		Es	C	3b	7,8	37	0,84	
	837		Es	C	3a	8,7	34	0,79	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
								4,90	
1048	838	4 HNR 0 K	Es	C	4a	9,1	41	1,20	
	839		Es	B	3b	12,3	39	1,47	
	840		Es	B	4a	6,9	41	0,91	
	841		Es	B	3b	6,8	39	0,81	
								4,39	
1049	842	7 HNR 0 K	Es	C	3b	7,8	38	0,88	
	843		Es	B	3b	13,5	35	1,30	
	844		Es	C	2b	10,0	29	0,66	
	845		Es	C	3a	6,0	33	0,51	
	846		Es	C	3a	6,5	31	0,49	
	847		Es	C	3a	9,1	30	0,64	
	848		Es	B	3a	12,4	34	1,13	
								5,61	
1050	849	3 HNR 0 K	Es	B	4a	6,4	41	0,84	
	850		Es	B	3b	6,8	39	0,81	
	851		Es	B	3b	7,6	39	0,91	
								2,56	
1051	852	1 HNR 0 K	Es	B	4b	8,1	46	1,35	
									1,35
1052	853	2 HNR 0 K	Es	B	3b	11,0	38	1,25	
	854		Es	C	3b	8,6	37	0,92	
									2,17
1053	855	1 HNR 0 K	Es	B	4a	6,3	44	0,96	
									0,96
1054	856	27 HNR 0 K	Es	C	3a	4,4	32	0,35	
	857		Es	C	2b	3,0	29	0,20	
	858		Es	C	2b	4,3	29	0,28	
	859		Es	C	3a	3,0	31	0,23	
	860		Es	C	3b	3,8	36	0,39	
	861		Es	B	3b	4,3	38	0,49	
	862		Es	C	3a	5,2	33	0,44	
	863		Es	C	2b	3,4	27	0,19	
	864		Es	C	3b	4,3	37	0,46	
	865		Es	C	3b	3,5	35	0,34	
	866		Es	C	3b	3,6	36	0,37	
	867		Es	C	4a	4,0	41	0,53	
	868		Es	C	3b	5,1	37	0,55	
	869		Es	C	3b	4,8	36	0,49	
	870		Es	C	3a	3,2	34	0,29	
	871		Es	C	3a	3,8	33	0,33	
	872		Es	C	3a	3,7	34	0,34	
	873		Es	C	2b	3,4	29	0,22	
	874		Es	C	3a	4,2	33	0,36	
	875		Es	C	2b	3,2	28	0,20	
	876		Es	C	3a	3,5	30	0,25	
877	Es	C	2b	5,7	28	0,35			
878	Es	C	3a	6,0	33	0,51			
879	Es	C	3a	5,5	33	0,47			

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
	880		Es	C	2b	6,7	29	0,44	
	881		Es	C	3a	3,4	34	0,31	
	882		Es	C	3a	3,2	32	0,26	
								9,64	
1055	883	24 HNR	Es	C	2b	6,8	25	0,33	
	884	0 K	Es	C	3a	6,3	31	0,48	
	885		Es	C	2b	10,6	27	0,61	
	886		Es	C	3a	5,4	31	0,41	
	887		Es	C	3a	6,1	33	0,52	
	888		Es	C	2b	10,4	29	0,69	
	889		Es	C	2b	5,7	27	0,33	
	890		Es	C	2b	4,4	27	0,25	
	891		Es	C	3a	6,8	30	0,48	
	892		Es	C	3a	5,2	31	0,39	
	893		Es	C	3a	8,6	31	0,65	
	894		Es	C	2b	5,4	27	0,31	
	895		Es	C	2b	8,6	28	0,53	
	896		Es	C	3a	9,8	31	0,74	
	897		Es	C	2b	11,5	26	0,61	
	898		Es	C	2b	4,6	29	0,30	
	899		Es	C	2b	10,3	28	0,63	
	900		Es	C	2b	6,6	29	0,44	
	901		Es	C	2b	6,1	28	0,38	
	902		Es	C	2b	8,7	27	0,50	
	903		Es	C	2b	10,1	28	0,62	
	904		Es	C	2b	8,8	29	0,58	
	905		Es	C	3a	8,2	33	0,70	
	906		Es	C	3a	6,8	33	0,58	
								12,06	
1056	907	7 HNR	Es	B	3b	6,8	38	0,77	
	908	0 K	Es	B	3b	7,5	38	0,85	
	909		Es	B	3b	6,0	35	0,58	
	910		Es	B	3b	7,2	36	0,73	
	911		Es	B	3b	10,4	35	1,00	
	912		Es	C	3b	4,7	35	0,45	
	913		Es	B	3a	5,7	34	0,52	
								4,90	
1057	914	8 HNR	Es	C	3a	8,8	31	0,66	
	915	0 K	Es	C	3a	5,1	33	0,44	
	916		Es	C	3a	7,5	31	0,57	
	917		Es	C	3a	6,3	30	0,45	
	918		Es	B	3a	7,0	32	0,56	
	919		Es	B	3a	9,1	33	0,78	
	920		Es	C	3a	7,8	30	0,55	
	921		Es	C	3a	3,6	31	0,27	
								4,28	
1058	922	13 HNR	Es	C	3b	4,6	36	0,47	
	923	0 K	Es	C	3b	3,2	38	0,36	
	924		Es	C	3b	3,7	35	0,36	
	925		Es	C	3a	3,1	34	0,28	
	926		Es	C	3b	4,4	38	0,50	
	927		Es	C	2b	3,7	29	0,24	
	928		Es	C	3a	3,6	31	0,27	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
	929		Es	C	4a	3,1	41	0,41	
	930		Es	C	3b	3,6	39	0,43	
	931		Es	C	3a	4,3	34	0,39	
	932		Es	C	3b	4,2	35	0,40	
	933		Es	C	3b	3,8	36	0,39	
	934		Es	C	6	3,4	60	0,96	
								5,46	
1059	935	71 HNR 0 K	Es	B	2b	4,3	28	0,26	
	936		Es	B	2b	5,4	27	0,31	
	937		Es	B	2b	6,3	26	0,33	
	938		Es	B	2b	7,0	25	0,34	
	939		Es	B	2b	8,2	28	0,50	
	940		Es	B	2b	7,2	26	0,38	
	941		Es	B	2b	3,3	25	0,16	
	942		Es	B	2b	4,5	27	0,26	
	943		Es	B	2b	8,7	27	0,50	
	944		Es	C	2b	7,6	29	0,50	
	945		Es	C	2b	9,6	29	0,63	
	946		Es	B	2b	7,2	27	0,41	
	947		Es	C	2b	7,3	27	0,42	
	948		Es	C	2a	7,1	24	0,32	
	949		Es	C	2b	7,4	27	0,42	
	950		Es	C	2a	7,5	24	0,34	
	951		Es	B	2a	6,3	24	0,29	
	952		Es	C	2b	5,2	28	0,32	
	953		Es	C	2b	6,3	28	0,39	
	954		Es	C	2b	6,0	26	0,32	
	955		Es	C	2a	6,4	24	0,29	
	956		Es	C	2b	5,5	26	0,29	
	957		Es	C	2b	4,5	25	0,22	
	958		Es	C	2a	3,9	24	0,18	
	959		Es	C	2a	4,8	24	0,22	
	960		Es	C	2b	5,0	25	0,25	
	961		Es	C	2b	6,6	27	0,38	
	962		Es	C	2b	5,2	27	0,30	
	963		Es	C	2b	5,7	29	0,38	
	964		Es	C	2b	7,4	27	0,42	
	965		Es	C	2a	5,9	24	0,27	
	966		Es	C	2b	6,7	27	0,38	
	967		Es	C	2b	4,2	27	0,24	
	968	Es	C	3a	4,7	30	0,33		
	969	Es	C	2b	6,8	29	0,45		
	970	Es	C	3a	5,2	30	0,37		
	971	Es	C	3a	8,8	30	0,62		
	972	Es	C	2b	3,8	25	0,19		
	973	Es	C	2b	4,4	26	0,23		
	974	Es	C	2a	5,0	24	0,23		
	975	Es	C	2b	11,0	26	0,58		
	976	Es	C	2b	8,3	28	0,51		
	977	Es	C	3a	10,0	30	0,71		
	978	Es	C	2b	6,0	25	0,29		
	979	Es	C	2b	10,6	26	0,56		
	980	Es	C	2b	8,6	27	0,49		
	981	Es	C	3a	6,3	32	0,51		
	982	Es	C	3a	6,6	30	0,47		
	983	Es	C	2b	7,5	26	0,40		

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
	984		Es	C	2b	4,6	25	0,23	
	985		Es	C	2b	6,4	27	0,37	
	986		Es	C	2b	4,2	28	0,26	
	987		Es	C	2b	8,5	27	0,49	
	988		Es	C	2b	8,5	26	0,45	
	989		Es	C	2b	10,0	29	0,66	
	990		Es	C	2b	7,6	29	0,50	
	991		Es	C	2b	7,6	26	0,40	
	992		Es	C	2b	6,6	26	0,35	
	993		Es	C	2b	6,4	28	0,39	
	994		Es	C	2a	4,0	24	0,18	
	995		Es	C	2b	9,2	28	0,57	
	996		Es	C	2b	8,7	29	0,57	
	997		Es	C	2b	7,5	29	0,50	
	998		Es	C	2b	10,3	28	0,63	
	999		Es	C	2a	9,1	24	0,41	
	13000		Es	C	2b	6,0	25	0,29	
	13001		Es	C	2b	3,4	26	0,18	
	13002		Es	C	3a	5,9	31	0,45	
	13003		Es	C	2b	7,1	27	0,41	
	13004		Es	C	2b	7,0	25	0,34	
	13005		Es	C	2b	8,8	27	0,50	
								27,29	
1060	13006	3 HNR	Es	C	3a	5,6	33	0,48	
	13007	0 K	Es	C	3a	4,0	33	0,34	
	13008		Es	C	3a	6,8	30	0,48	
								1,30	
1061	13009	5 HNR	Es	C	3b	6,4	37	0,69	
	13010	0 K	Es	C	3b	7,7	36	0,78	
	13011		Es	C	3b	8,4	35	0,81	
	13012		Es	C	3b	8,3	35	0,80	
	13013		Es	C	3a	6,5	34	0,59	
								3,67	
1062	13014	15 HNR	Es	C	2b	5,5	27	0,31	
	13015	0 K	Es	C	3a	7,7	33	0,66	
	13016		Es	C	3a	6,5	34	0,59	
	13017		Es	C	2b	5,8	27	0,33	
	13018		Es	C	2b	7,6	29	0,50	
	13019		Es	C	2b	6,6	29	0,44	
	13020		Es	C	2b	6,2	26	0,33	
	13021		Es	C	2b	6,5	28	0,40	
	13022		Es	C	2b	8,6	26	0,46	
	13023		Es	C	2a	5,0	24	0,23	
	13024		Es	C	3a	5,4	31	0,41	
	13038		Es	C	3a	10,2	31	0,77	
	13039		Es	C	2b	7,7	29	0,51	
	13040		Es	C	2b	7,7	27	0,44	
	13041		Es	C	2a	7,2	24	0,33	
								6,71	
1063	13025	4 HNR	Es	C	3b	5,7	35	0,55	
	13026	0 K	Es	C	3b	6,7	37	0,72	
	13027		Es	C	3b	5,5	37	0,59	
	13028		Es	C	3a	4,0	34	0,36	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
								2,22	
1064	13029	2 HNR	Es	C	4a	9,1	43	1,32	
	13030	0 K	Es	C	4b	9,0	45	1,43	
								2,75	
1065	13031	1 HNR	Es	C	3b	10,8	39	1,29	
		0 K						1,29	
1066	13032	2 HNR	Es	C	3b	12,1	35	1,16	
	13033	0 K	Es	C	3b	10,9	35	1,05	
								2,21	
1067	13034	14 HNR	Es	C	3a	5,8	34	0,53	
	13035	0 K	Es	C	3a	7,8	31	0,59	
	13036		Es	C	2b	7,6	26	0,40	
	13037		Es	C	2b	3,8	27	0,22	
	13042		Es	C	2b	5,5	25	0,27	
	13043		Es	C	2b	5,7	27	0,33	
	13044		Es	C	2b	4,7	26	0,25	
	13045		Es	C	2a	4,9	24	0,22	
	13046		Es	C	2b	5,1	29	0,34	
	13047		Es	C	2b	6,9	29	0,46	
	13048		Es	C	2b	7,9	28	0,49	
	13049		Es	C	3a	10,0	30	0,71	
	13050		Es	C	3a	8,4	30	0,59	
	13051		Es	C	3a	12,2	32	0,98	
								6,38	
1068	13052	2 HNR	Es	C	4a	8,1	41	1,07	
	13053	0 K	Es	C	4a	7,1	42	0,98	
								2,05	
1069	13054	3 HNR	Es	C	3b	8,1	38	0,92	
	13055	0 K	Es	C	3b	8,8	37	0,95	
	13056		Es	B	3b	8,3	38	0,94	
								2,81	
1070	13057	6 HNR	Es	C	3a	4,3	30	0,30	
	13058	0 K	Es	C	2a	5,3	24	0,24	
	13059		Es	C	2b	5,0	27	0,29	
	13060		Es	C	3a	7,3	30	0,52	
	13061		Es	C	2b	10,1	28	0,62	
	13062		Es	C	2a	8,8	24	0,40	
								2,37	
1071	13063	4 HNR	Es	B	3b	7,4	38	0,84	
	13064	0 K	Es	B	3b	7,9	38	0,90	
	13065		Es	B	3b	7,0	36	0,71	
	13066		Es	C	3b	6,5	36	0,66	
								3,11	
1072	13240	2 HNR	Es	B	4a	13,8	43	2,00	
	13241	0 K	Es	B	4a	11,1	43	1,61	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
								3,61	
1073	13242	2 HNR	Es	B	4a	11,6	41	1,53	
	13243	0 K	Es	B	4a	9,7	41	1,28	
								2,81	
1074	13244	5 HNR	Es	B	3b	11,6	38	1,32	
	13245	0 K	Es	B	3b	8,8	38	1,00	
	13246		Es	B	3b	10,8	37	1,16	
	13247		Es	B	3b	5,8	38	0,66	
	13248		Es	B	3b	9,2	37	0,99	
								5,13	
1075	13249	11 HNR	Es	B	3b	6,3	37	0,68	
	13250	0 K	Es	B	3b	4,3	35	0,41	
	13251		Es	B	3b	3,3	35	0,32	
	13252		Es	B	3a	4,4	30	0,31	
	13253		Es	B	4a	4,5	41	0,59	
	13254		Es	B	3a	3,9	32	0,31	
	13255		Es	B	2b	5,2	29	0,34	
	13256		Es	B	3a	4,5	32	0,36	
	13257		Es	B	2b	3,7	29	0,24	
	13258		Es	B	3a	4,3	34	0,39	
	13259		Es	B	3a	3,5	30	0,25	
								4,20	
1076	13260	6 HNR	Es	B	3b	6,2	36	0,63	
	13261	0 K	Es	B	3b	8,9	36	0,91	
	13262		Es	B	3b	12,2	35	1,17	
	13263		Es	B	3b	5,9	36	0,60	
	13264		Es	B	3a	9,3	34	0,84	
	13265		Es	B	3b	6,6	36	0,67	
								4,82	
1077	13266	1 HNR	Es	B	4b	5,6	48	1,01	
		0 K						1,01	
1078	13267	1 HNR	Es	B	4a	10,2	44	1,55	
		0 K						1,55	
1079	13268	1 HNR	Es	TF	5	7,8	51	1,59	
		0 K						1,59	
1080	13269	2 HNR	Es	B	3b	10,0	39	1,19	
	13270	0 K	Es	B	4a	4,7	41	0,62	
								1,81	
1081	13067	4 HNR	Es	C	3b	8,5	35	0,82	
	13068	0 K	Es	C	3a	7,4	30	0,52	
	13069		Es	C	3b	6,9	35	0,66	
	13070		Es	C	3b	13,8	37	1,48	
								3,48	
1082	13071	1 HNR	Es	C	4a	12,3	43	1,79	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
		0 K							
								1,79	
1083	13072	1 HNR 0 K	Es	C	4b	9,2	46	1,53	
								1,53	
1084	13073 13074	2 HNR 0 K	Es Es	B B	3b 4a	8,8 11,6	39 41	1,05 1,53	
								2,58	
1085	13075 13076 13077 13078 13079 13080	6 HNR 0 K	Es Es Es Es Es Es	C C C C C C	3a 3b 3b 3a 3b 3a	4,9 11,4 4,7 5,2 4,7 6,1	33 36 35 34 35 34	0,42 1,16 0,45 0,47 0,45 0,55	
								3,50	
1086	13081 13082 13083 13084 13085 13086 13087 13088 13089 13090 13091 13092 13093	13 HNR 0 K	Es Es Es Es Es Es Es Es Es Es Es Es Es	C C C C C C C C C C C C C	3a 2b 2a 3a 2a 2b 2b 3a 2b 2b 2b 2b 2b	10,8 9,2 6,1 9,1 5,9 7,6 7,3 6,6 4,6 4,4 5,0 6,2 5,8	31 27 24 31 24 25 27 31 28 27 28 27 29	0,82 0,53 0,28 0,69 0,27 0,37 0,42 0,50 0,28 0,25 0,31 0,35 0,38	
								5,45	
1087	13094	1 HNR 0 K	Es	B	4a	8,2	44	1,25	
								1,25	
1088	13095 13096	2 HNR 0 K	Es Es	B B	3b 3b	10,0 8,4	37 39	1,08 1,00	
								2,08	
1089	13097	1 HNR 0 K	Es	B	4a	7,8	42	1,08	
								1,08	
1090	13098 13099 13100 13101 13102 13103 13104 13105 13106 13107	10 HNR 0 K	Es Es Es Es Es Es Es Es Es Es	C C C C C C C C C C	2b 3a 3a 3a 3a 2b 3a 2b 2b 2b	12,0 9,0 10,6 3,6 8,1 9,7 7,0 7,5 7,0 4,9	28 32 30 33 31 27 30 29 29 26	0,74 0,72 0,75 0,31 0,61 0,56 0,49 0,50 0,46 0,26	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
								5,40	
1091	13108 13109 13110 13111 13112	5 HNR 0 K	Es Es Es Es Es	C C C C C	3b 3a 3a 3b 3b	7,1 7,0 13,0 6,1 6,8	35 34 34 35 37	0,68 0,64 1,18 0,59 0,73	
								3,82	
1092	13271	1 HNR 0 K	Es	B	4b	7,0	47	1,21	
								1,21	
1093	13272 13273 13274 13275 13276	5 HNR 0 K	Es Es Es Es Es	B B B B B	3b 3a 3a 3b 3b	3,7 5,5 7,0 8,0 9,0	35 34 31 36 36	0,36 0,50 0,53 0,81 0,92	
								3,12	
1094	13277 13278	2 HNR 0 K	Es Es	B B	3b 3b	9,3 4,6	39 39	1,11 0,55	
								1,66	
1095	13279 13280	2 HNR 0 K	Es Es	B B	4a 4a	9,0 7,8	41 43	1,19 1,13	
								2,32	
1096	13281	1 HNR 0 K	Es	B	4a	11,6	44	1,76	
								1,76	
1097	13282	1 HNR 0 K	Es	B	4b	11,9	47	2,06	
								2,06	
1098	13283	1 HNR 0 K	Es	B	4b	9,5	45	1,51	
								1,51	
1099	13284	1 HNR 0 K	Es	B	4b	10,1	46	1,68	
								1,68	
1100	13285	1 HNR 0 K	Es	TF	6	6,8	62	2,05	
								2,05	
1113	13113	1 HNR 0 K	Es	C	4b	4,5	45	0,72	
								0,72	
1114	13114 13115	2 HNR 0 K	Es Es	B B	4a 4a	10,4 7,1	44 44	1,58 1,08	
								2,66	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum-art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
1115	13116	11 HNR 0 K	Es	C	3b	9,8	38	1,11	
	13117		Es	B	3b	9,9	39	1,18	
	13118		Es	B	3b	10,4	35	1,00	
	13119		Es	C	3a	6,6	34	0,60	
	13120		Es	C	3a	6,0	34	0,54	
	13121		Es	C	3a	5,5	34	0,50	
	13122		Es	C	3a	5,8	34	0,53	
	13123		Es	C	3a	7,0	34	0,64	
	13124		Es	C	3b	11,0	38	1,25	
	13125		Es	C	3b	11,0	37	1,18	
	13126		Es	C	3b	6,0	37	0,65	
								9,18	
1116	13127	1 HNR 0 K	Es	B	4b	10,3	49	1,94	
								1,94	
1117	13128	1 HNR 0 K	Es	C	4b	9,0	48	1,63	
								1,63	
1118	13129 13130	2 HNR 0 K	Es	C	4a	5,5	43	0,80	
			Es	C	4a	4,0	41	0,53	
1119	13131	1 HNR 0 K	Es	B	5	7,0	53	1,54	
								1,54	
1120	13132	1 HNR 0 K	Es	C	4a	14,0	41	1,85	
								1,85	
1121	13133	1 HNR 0 K	Es	C	4b	6,6	49	1,24	
								1,24	
1122	13134	1 HNR 0 K	Es	C	3b	10,0	38	1,13	
								1,13	
1123	13135	36 HNR 0 K	Es	C	3a	7,4	34	0,67	
	13136		Es	C	3a	5,8	32	0,47	
	13137		Es	C	3a	6,9	32	0,55	
	13138		Es	C	3a	10,8	30	0,76	
	13139		Es	C	2b	7,7	27	0,44	
	13140		Es	C	2b	5,3	29	0,35	
	13141		Es	C	2b	5,7	28	0,35	
	13142		Es	C	2b	4,2	27	0,24	
	13143		Es	C	2a	5,5	24	0,25	
	13144		Es	C	2b	7,4	25	0,36	
	13145		Es	C	2b	8,1	26	0,43	
	13146		Es	C	2b	10,0	27	0,57	
	13147		Es	C	3b	10,9	39	1,30	
	13148		Es	C	2b	5,3	25	0,26	
	13149		Es	C	2b	6,7	25	0,33	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
	13150		Es	C	2b	8,6	28	0,53	
	13151		Es	C	2b	7,3	28	0,45	
	13152		Es	C	3a	6,7	32	0,54	
	13153		Es	C	2b	4,5	27	0,26	
	13154		Es	C	3a	3,8	32	0,31	
	13155		Es	C	2b	8,4	28	0,52	
	13156		Es	C	2b	7,0	28	0,43	
	13157		Es	C	2b	5,4	27	0,31	
	13158		Es	C	2b	9,7	25	0,48	
	13159		Es	C	2b	7,9	27	0,45	
	13160		Es	C	2b	8,0	27	0,46	
	13161		Es	C	2b	7,6	25	0,37	
	13162		Es	C	2a	6,9	24	0,31	
	13163		Es	C	3a	9,5	30	0,67	
	13164		Es	C	3a	8,3	31	0,63	
	13165		Es	C	2a	8,3	24	0,38	
	13166		Es	C	2b	9,8	29	0,65	
	13167		Es	C	2b	11,3	27	0,65	
	13168		Es	C	3a	7,0	31	0,53	
	13169		Es	C	3a	4,8	30	0,34	
	13170		Es	C	2b	4,6	29	0,30	
								16,90	
1124	13171	2 HNR	Flu	C	3b	7,8	35	0,75	
	13172	0 K	Flu	C	3b	6,3	37	0,68	
								1,43	
1125	13173	1 HNR	Flu	C	5	5,0	51	1,02	
		0 K						1,02	
1126	13174	1 HNR	Flu	C	6	10,0	63	3,12	
		0 K						3,12	
1127	13175	2 HNR	Li	C	3a	5,8	33	0,50	
	13176	0 K	Li	C	2b	4,8	29	0,32	
								0,82	
1128	13177	2 HNR	REr	C	3a	6,7	30	0,47	
	13178	0 K	REr	C	3a	8,7	34	0,79	
								1,26	
1129	13179	1 HNR	REr	B	3b	11,8	36	1,20	
		0 K						1,20	
1130	13180	1 HNR	REr	C	3b	7,1	35	0,68	
		0 K						0,68	
1131	13181	1 HNR	REr	B	3a	10,2	34	0,93	
		0 K						0,93	
1132	13182	1 HNR	REr	B	3a	8,5	34	0,77	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
		0 K							
								0,77	
1133	13183 13184	2 HNR 0 K	REr REr	B C	3a 3a	8,8 4,7	32 30	0,71 0,33	
								1,04	
1134	13185	1 HNR 0 K	REr	C	3b	4,0	36	0,41	
								0,41	
1135	13186 13187	2 HNR 0 K	REr REr	C C	3a 2b	6,2 7,3	30 29	0,44 0,48	
								0,92	
1136	13188 13189 13190	3 HNR 0 K	SEi SEi SEi	C C C	3a 3a 3a	12,1 8,3 8,8	32 31 31	0,97 0,63 0,66	
								2,26	
1137	13191	1 HNR 0 K	SEi	C	4a	11,7	40	1,47	
								1,47	
1138	13192	1 HNR 0 K	TEi	TF	5	6,1	53	1,35	
								1,35	
1143	13197	1 HNR 0 K	TEi	B	4a	5,3	40	0,67	
								0,67	
1144	13198	1 HNR 0 K	TEi	B	4b	8,8	47	1,53	
								1,53	
1145	13199	1 HNR 0 K	TEi	B	4b	10,3	47	1,79	
								1,79	
1146	13200	1 HNR 0 K	SEi	C	6	5,7	70	2,19	
								2,19	
1147	13201	1 HNR 0 K	SEi	C	5	8,1	53	1,79	
								1,79	
1148	13202 13203 13204 13205 13207	5 HNR 0 K	TEi TEi TEi TEi TEi	B B B B B	4a 4a 4a 4a 4a	7,7 9,3 14,6 7,2 4,0	44 40 40 42 41	1,17 1,17 1,83 1,00 0,53	
								5,70	
1149	13208	1 HNR	SEi	C	6	5,7	87	3,39	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum -art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
		0 K							
								3,39	
1150	13209	1 HNR 0 K	SEi	B	6	7,7	95	5,46	
								5,46	
1151	13210	1 HNR 0 K	SEi	A	6	8,0	66	2,74	
								2,74	
1152	13211	1 HNR 0 K	SEi	B	4b	8,2	46	1,36	
								1,36	
1153	13212	1 HNR 0 K	SEi	B	5	6,3	51	1,29	
								1,29	
1154	13213	1 HNR 0 K	SEi	A	6	12,0	66	4,11	
								4,11	
1155	13214	1 HNR 0 K	SEi	B	4a	7,9	40	0,99	
								0,99	
1156	13215 13216 13217 13218 13219 13220 13221	7 HNR 0 K	TEi TEi TEi TEi TEi TEi TEi	C B B B C B C	3a 3a 3a 3a 3b 3a 3b	7,8 6,0 4,6 5,8 6,0 6,4 9,4	34 33 33 32 38 31 38	0,71 0,51 0,39 0,47 0,68 0,48 1,07	
								4,31	
1157	13222	1 HNR 0 K	TEi	B	4a	11,5	41	1,52	
								1,52	
1158	13223	1 HNR 0 K	TEi	C	4b	12,5	45	1,99	
								1,99	
1159	13224 13225 13226	3 HNR 0 K	TEi TEi TEi	C C C	5 5 5	4,9 7,4 4,3	50 50 57	0,96 1,45 1,10	
								3,51	
1160	13227 13228	2 HNR 0 K	REi REi	C C	5 4b	6,0 6,9	51 45	1,23 1,10	
								2,33	
1161	13229	1 HNR 0 K	REi	B	6	5,6	60	1,58	

V-Los	Holz Nr.	Stück	Baum-art	Güte	Stärke	Länge [m]	D	Fm o.R.	Gebot
								1,58	
1162	13230	1 HNR 0 K	REi	C	4a	7,4	41	0,98	
								0,98	
1163	13231	1 HNR 0 K	REi	B	6	7,0	65	2,32	
								2,32	
1164	13232	1 HNR 0 K	REi	B	5	6,3	57	1,61	
								1,61	
1165	13233	1 HNR 0 K	REi	C	3b	7,9	39	0,94	
								0,94	
1166	13234	6 HNR 0 K	REi	C	5	3,4	55	0,81	
	13235		REi	C	3a	4,3	34	0,39	
	13236		REi	C	3b	5,8	37	0,62	
	13237		REi	C	3a	4,0	34	0,36	
	13238		REi	C	3b	3,2	36	0,33	
	13239		REi	C	3a	6,4	34	0,58	
								3,09	

Allgemeine Versteigerungs- und Submissionsbe- dingungen für Holzverkäufe

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
(ForstBW)

(AVS-H)

Inhalt

Abschnitt	Thema	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Verkaufsabschluss	3
3.	Verkaufstag	4
4.	Bereitstellung des Holzes	4
5.	Gefahrenübergang	4
6.	Verzicht auf Vorzeigung; Untersuchungspflicht	4
7.	Abfuhr des Holzes	4
8.	Zahlungen	4
9.	Inkrafttreten	4

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „AVS-H“ genannt) gelten für alle Holzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerungen und Stammholzsubmissionen) der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt). Sie gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „AVZ-H“ genannt) und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.

1.2 Anerkennung durch den Bieter

Mit der Abgabe seines Gebotes erkennt der Bieter sowohl die Geltung der AVS-H wie auch der AVZ-H in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungsort zur Einsicht aus, liegen den Losverzeichnissen an und können zusätzlich beim Verkaufsleiter angefordert werden.

1.3 Terminspezifische Bedingungen

Die Art und etwaige spezifische Bedingungen der Durchführung der jeweiligen Versteigerung oder Submission werden in der Verkaufsbekanntmachung schriftlich bekanntgegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.

2. Verkaufsabschluss

2.1 Gebotsabgabe

- (1) Die Gebote sind vom Bieter für jede Losnummer in Euro je Festmeter abzugeben. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Gebotsabgaben im Rahmen von Stammholzsubmissionen ist ausschließlich der Vordruck HB 66 zu verwenden, welcher der Verkaufsbekanntmachung beigelegt ist.
- (3) Das Gebot ist im Rahmen von Stammholzsubmissionen unterschrieben vom Bieter zu bestätigen und in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Schriftliches Angebot für die ... Submission des Forstbezirks ... am ... in ...“ einzureichen. Angebote per Telefax oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- (4) Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Ablauf der Gebotsfrist, unbestimmte Gebote oder bedingte Gebote (z.B. Begrenzungen nach Wert und Menge) sowie Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern sind nicht zugelassen.

2.2 Widerruf von Geboten

Im Rahmen von Stammholzsubmissionen wird der Widerruf eines Gebots durch den Bieter nur dann berücksichtigt, wenn dieser dem Verkaufsleiter in Schriftform oder per Telefax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3 Zuschlagserteilung

- (1) Der Verkauf kommt zustande durch die mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Die Erteilung des Zuschlags steht vielmehr im Ermessen der Verkaufsleitung, er kann insbesondere dann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Höchstbietenden bestehen.
- (2) Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern können nicht wirksam bezuschlagt werden.
- (3) Haben im Rahmen einer Submission mehrere Bietende Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch Verlosung entschieden, welchem Bieter der Zuschlag er-

teilt wird.

3. Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne dieser AVS-H ist der Tag der Zuschlagserteilung.

4. Bereitstellung des Holzes

- (1) Das Holz wird von ForstBW entsprechend der Angaben der Verkaufsbekanntmachung am Submission- bzw. Versteigerungstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt.
- (2) Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung vor der Abfuhr durch den Käufer ist nicht zulässig.

5. Gefahrenübergang

Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über. Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei ForstBW (es gilt Ziff. 4.2 der AVZ-H).

6. Verzicht auf Vorzeigung; Untersuchungspflicht

Eine Vorzeigung nach Maßgabe der Ziff. 2.3 der AVZ-H erfolgt nicht. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer verpflichtet, das Holz unverzüglich, d.h. im Regelfall vor der Abfuhr vom Lagerplatz, entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7. Abfuhr des Holzes

Eine Abfuhr des Holzes ist ausnahmslos erst nach Zahlung des Kaufpreises zulässig. Abweichend von Ziff. 4.1 der AVZ-H werden keine Bürgschaften zur Absicherung einer Abfuhr vor Bezahlung des Kaufpreises angenommen.

8. Zahlungen

- (1) Den Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer stellt ForstBW dem Käufer unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags in Rechnung.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die in der Rechnung genannte Zahlstelle zu zahlen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht angenommen.
- (3) Auf die sich aus Ziff. 3.4 der AVZ-H ergebene Pflicht des Käufers die Kosten des Zahlungsverkehrs zu tragen sowie auf die Regelungen unter Ziff. 3.9 der AVZ-H zu umsatzsteuerrelevanten Informationen und umsatzsteuerrelevanten Pflichten der Parteien wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AVS-H) gelten für alle vom 29.01.2020 an durchgeführten Versteigerungen und Stammholzsubmissionen.

Bebenhausen, 29.01.2020

gez. Reger

gez. Reining

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
(ForstBW)

(AVZ-H)

Inhalt

Abschnitt	Thema	Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Abwicklung der Verkäufe	3
3.	Zahlungsbedingungen	7
4.	Sicherheitsleistung; Eigentumsvorbehalt	9
5.	Gewährleistung; Haftung; Verjährung	10
6.	Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall; Weiterverkauf bei Verzug des Käufers; Ausschluss vom Holzverkauf	12
7.	Sonstige Bestimmungen	13
8.	Schlussbestimmungen	14
Anlage 1	Muster Bankbürgschaft	15

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „AVZ-H“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen aus Holzverkäufen zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVZ-H in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass ForstBW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2 Ausschließliche Geltung der AVZ-H

Die AVZ-H von ForstBW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ForstBW ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ForstBW in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVZ-H. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ForstBW maßgebend.

1.4 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5 Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVZ-H nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Abwicklung der Verkäufe

2.1 Vertragsschluss

2.1.1 Zustandekommen

- (1) Der Vertrag kommt zustande durch die Einigung über Art, Menge und Preis des zu liefernden Holzes. Dies erfolgt durch
 - a) Abschluss eines Liefervertrages (Holzverkauf frei Wald oder frei Werk),
 - b) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages oder
 - c) die Erteilung eines Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- (2) Der Abschluss eines Liefervertrages oder Selbstwerbungskaufvertrages ist schriftlich zu dokumentieren.

2.1.2 Liefervertrag frei Wald

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Wald verpflichtet ForstBW zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und zur Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. ForstBW ist berechtigt, den Vertrag durch Lieferung von Holz aus anderen als den im

Vertrag genannten Forstbezirken von ForstBW zu erfüllen. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, geänderte Beifuhrkosten geltend zu machen.

2.1.3 Liefervertrag frei Werk

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Werk verpflichtet ForstBW zur Lieferung, den Käufer zur Bezahlung von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

2.1.4 Selbstwerbungskaufvertrag

Der Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrags verpflichtet ForstBW zur Bereitstellung einer Waldfläche sowie zur Markierung der für den Einschlag vorgesehenen Bäume. Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises sowie zum fristgerechten Einschlag und Abfuhr aller von ForstBW bezeichneten Bäume auf der/den im Vertrag bezeichneten Fläche/n verpflichtet.

2.1.5 Mehr- und Minderlieferung

Wenngleich grundsätzlich eine Lieferung bzw. Bereitstellung von 100 % der vertraglich vereinbarten Holzmenge (Vertragsmenge) anzustreben ist, kann es naturgemäß zu geringen Mengenabweichungen zwischen der Vertragsmenge und der tatsächlich gelieferten bzw. bereitgestellten Menge (Verkaufsmenge) kommen. Die tatsächliche Verkaufsmenge darf daher pro Sortiment um bis zu + / - 10 % der Vertragsmenge abweichen. Eine solche Mehr- oder Minderlieferung lässt die übrigen Vertragskonditionen unberührt, d.h. der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge, bei Minderlieferungen bis zu 10 % ohne Nachlieferungsrecht, abzunehmen, und den sich unter Zugrundelegung des Vertrages für die tatsächliche Verkaufsmenge ergebenden Kaufpreis zu zahlen.

2.1.6 Liefer- und Bereitstellungszeitraum; Liefer- und Bereitstellungsfristen

- (1) Die Bereitstellung bzw. Lieferung des Holzes erfolgt durch ForstBW innerhalb des einzelvertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. ForstBW ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Holzmenge innerhalb des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums im Ganzen oder in Teilmengen (Sukzessivlieferungen) bereitzustellen bzw. zu liefern.
- (2) Im Übrigen können verbindliche Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Zwischen den Parteien kann zu diesem Zweck ein verbindlicher Lieferplan mit entsprechenden Einzellieferungs- bzw. Einzelbereitstellungsfristen, der Bestandteil des Vertrages wird, vereinbart werden.

2.1.7. Höhere Gewalt; Gesetzliche Einschlagbeschränkung; Verzug von ForstBW

- (1) ForstBW haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die ForstBW nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Liefer- bzw. Bereitstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (2) Ergeht für das Land Baden-Württemberg oder Teile davon eine Einschlagsbeschränkung auf Grundlage des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, kann Forst BW ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung bis zum Ende der Einschlagsbeschränkung die vertraglich vereinbarte Liefer- bzw. Bereitstellungsverpflichtung entsprechend dem in der jeweiligen Rechtsverordnung geregelten Prozentsatz kürzen. Macht ForstBW von dieser Möglichkeit Gebrauch, so informiert ForstBW den Käufer innerhalb eines Monats ab Erlass der Rechtsverordnung.
- (3) Die Regelung in Abs. 2 gilt entsprechend auch für sonstige gesetzliche Einschlagbeschränkungen.
- (4) Der Eintritt des Bereitstellungs- bzw. Lieferverzugs von ForstBW bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (5) Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 5.2 dieser AVZ-H und die gesetzlichen Rechte von ForstBW, insbesondere bei einem Abschluss der Leistungsfrist (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

2.2. Bereitstellung des Holzes; Bereitstellungsanzeige

2.2.1 Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, durch ForstBW im Wald aufgearbeitet, sortiert, gekennzeichnet und losweise in Holzlisten aufgenommen (Bereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbar ist, autoverladbar gerückt frei Waldstraße. ForstBW ist berechtigt, das Holz zu poltern. Die Holzpolter werden von ForstBW mit der Holzlistennummer sowie der fortlaufenden Polter-Nummer innerhalb der jeweiligen Holzliste gekennzeichnet. Die Holzlisten müssen die GPS-Koordinaten der Polter beinhalten.

2.2.2 Bereitstellungsanzeige

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mittels einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

2.3 Vorzeigung; Gefahrenübergang

2.3.1 Vorzeigung

Das Holz wird dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auf sein Verlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (Ziff. 2.2.2 dieser AVZ-H) zum Zwecke der Warenkontrolle und Übergabe an den Käufer vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu verlangen.

2.3.2 Zeit und Ort der Vorzeigung

Der Vorzeigungstermin wird von ForstBW nach Absprache mit dem Käufer festgelegt. Die Vorzeigung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige stattzufinden. Der Käufer kann innerhalb dieses Zeitraums, spätestens aber bis einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungstermin eine einmalige Verschiebung des Termins ohne Angabe von Gründen verlangen.

2.3.3 Ablauf der Vorzeigung; Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Über die Vorzeigung ist ein Protokoll zu fertigen. Festgestellte Qualitätseinbußen/-minderungen sind unter konkreter Angabe der Qualitätseinbuße/-minderung in das Protokoll aufzunehmen. Kann vor Ort kein Einvernehmen über das Vorliegen von Qualitätseinbußen/-minderungen hergestellt werden, so hat der Käufer auf dem Vorzeigungsprotokoll die von ihm gerügten Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel sowie einen entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Unterbleibt ein solcher Vermerk des Käufers und ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so gilt das bereitgestellte Holz als genehmigt und der Käufer kann insoweit keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel handelt, die bei der Untersuchung im Rahmen der Vorzeigung nicht erkennbar waren. Das Protokoll wird dem Käufer auf sein Verlangen in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (2) Zeigen sich Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel erst nach der Vorzeigung und ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so muss der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung eine entsprechende Anzeige in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) gegenüber ForstBW tätigen und hierbei die Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel konkret bezeichnen, andernfalls gilt das bereitgestellte Holz auch in Ansehung dieser Qualitätseinbußen/-minderungen und sonstigen Mängel als vom Käufer im zuvor genannten Sinne genehmigt.
- (3) Zur Wahrung der Rechte des Käufers genügt das fristgerechte Absenden der Anzeige. Sollten seitens ForstBW Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel arglistig verschwiegen worden sein oder diesbezüglich ein vorsätzliches Handeln vorliegen, so kann sich ForstBW nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen.
- (4) Im Anschluss an die Vorzeigung werden die betreffenden Holzpolter durch den Käufer beziehungsweise dessen Erfüllungsgehilfen durch das Aufsprühen des Kennzeichens des Käufers markiert. Im Fall einer fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.3.4 dieser AVZ-H) erfolgt die

Kennzeichnung durch ForstBW.

2.3.4 Fernbleiben des Käufers; Verzicht auf Vorzeigung

- (1) Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht rechtzeitig oder nimmt er sie nicht innerhalb der Vorzeigungsfrist (Ziff. 2.3.2 dieser AVZ-H) vor bzw. verweigert er die Übernahme des Holzes ohne berechtigten Grund und ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so gilt die Vorzeigung mit Ablauf der Vorzeigungsfrist als erfolgt. Das heißt insbesondere, dass der Käufer das bereitgestellte Holz insgesamt im Sinne von Ziff. 2.3.3 dieser AVZ-H genehmigt.
- (2) Sofern der Käufer oder sein Erfüllungshilfe auf die Vorzeigung ausdrücklich verzichtet oder auf seinen Wunsch die Abfuhrfreigabe ohne Vorzeigung erhält (nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 dieser AVZ-H), gilt die Vorzeigung mit dem Tag der Bereitstellung als beanstandungsfrei durchgeführt, wenn der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist .

2.3.5 Gefahrenübergang

- (1) Mit der durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung wird das bereitgestellte Holz in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Der Eigentumsübergang erfolgt dabei nach Maßgabe der Ziff. 4.2 dieser AVZ-H.
- (2) Mit dem Zeitpunkt der (fingierten) Vorzeigung geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.
- (3) Im Fall eines Selbstwerbungskaufvertrags erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Aufarbeitung.
- (4) Im Fall eines Liefervertrages frei Werk erfolgt der Gefahrenübergang nach Maßgabe der Ziff. 7.3 Abs. 4 dieser AVZ-H.

2.4 Holzabfuhr

2.4.1 Abfuhrfreigabe

Das Holz darf vom Käufer erst nach Freigabe der Abfuhr durch ForstBW abgefahren werden. Voraussetzung für die Freigabe der Abfuhr ist, dass der Käufer den gesamten auf das Holz entfallenden Kaufpreis einschließlich etwaiger Zinsen und Vertragsstrafen entrichtet oder gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H abgesichert hat und anderweitige Forderungen von ForstBW, aufgrund derer ForstBW ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, nicht mehr bestehen. Hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt, kann eine die Abfuhrfreigabe für eine entsprechende Teilmenge ausgestellt werden. Die Geltung des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. 4.2 dieser AVZ-H wird von der Ausstellung einer Abfuhrfreigabe grundsätzlich nicht berührt. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt ForstBW unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese ist vom Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Abfuhr mitzuführen und ForstBW bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf Verlangen vorzuzeigen.

2.4.2 Behandlung des im Wald lagernden Holzes

Noch im Wald lagerndes Holz darf vom Käufer nur nach vorheriger Zustimmung von ForstBW bearbeitet, umgelagert oder sonstigen Forstschutzmaßnahmen unterzogen werden. Bis zur vollständigen Abfuhr müssen Holzpolter mit der Losnummer gekennzeichnet sein.

2.4.3 Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, dass Holz innerhalb der einzelvertraglich vereinbarten Abfuhrfrist vollständig aus dem Wald abzufahren. Fehlt es an einer einzelvertraglich geregelten Abfuhrfrist, so kann durch ForstBW mit der Rechnungsstellung eine angemessene Abfuhrfrist festgesetzt werden.

2.4.4 Überschreitung der Abfuhrfrist

Fährt der Käufer Holz nicht innerhalb der Abfuhrfrist ab, so ist ForstBW nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Holz nach seinem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers umzulagern, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrin-

dung) zu ergreifen und/oder dem Käufer das Holz auf seine Kosten ans Werk anzuliefern. Dem Käufer wird der neue Lagerplatz im Fall einer Umlagerung unverzüglich nach der Umlagerung mitgeteilt. Weitere Schadensersatzansprüche von ForstBW bleiben unberührt. Bei drohenden Waldschutzgefahren (z.B. drohendem Borkenkäferausflug) ist ForstBW im Einzelfall berechtigt, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) auch ohne Setzung bzw. vor Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu ergreifen.

2.4.5. Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, ausschließlich Frächter einzusetzen, welche die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren. Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen. Leckagen sind ForstBW unverzüglich zu melden.
- (2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege und Lagerflächen erfolgt hinsichtlich der natur- und waldtypischen Gefahren auf eigene Gefahr. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.
- (4) Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Käufer die Verkehrssicherungspflicht für das von ihm erworbene Holz. Er hat sicherzustellen, dass von dem noch im Wald lagernden Holz keine Gefahren für Dritte ausgehen. Dies gilt insbesondere auch für Polter, mit deren Abfuhr bereits begonnen wurde. Der Käufer trägt ferner die Verkehrssicherungspflicht für alle Arbeiten, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere das Rücken, Entrinden, Bearbeiten und der Transport des Holzes.

2.4.6 Abfuhr von Holz in Nass- oder Trockenlager von ForstBW

Die Abfuhr von Holz in ein Trocken- oder Nasslager von ForstBW ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor einen Lagervertrag geschlossen haben. Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 2.4 dieser AVZ-H) gelten auch bei der Verbringung des Holzes in ein Nass- oder Trockenlager von ForstBW.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Überweisung; Einzahlung; Lastschriftverfahren

- (1) Rechnungen sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Eine Zahlung mit Wechsel, Scheck o.Ä. ist ausgeschlossen.
- (2) Wurde zwischen den Parteien das Lastschriftverfahren vereinbart, so zieht ForstBW bzw. die beauftragte Kasse die fälligen Beträge ein.

3.2 Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungstags gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Bankkonto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf das von ForstBW benannte Bankkonto.

3.3 Gutschriftverfahren

Bei Holzverkäufen mit Werksvermessung kann zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 UStG vereinbart werden. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet ForstBW eine Rechnung nur auf Anforderung.

3.4 Kosten des Zahlungsverkehrs

Sämtliche Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Fällen des internationalen Zahlungsverkehrs, sind vom Käufer zu tragen.

3.5 Fälligkeit und Zahlungsfristen

- (1) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung fällig und ist
- a) bei Verkäufen nach Waldmaß spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 3.7 dieser AVZ-H ohne Abzug zu leisten,
 - b) in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- (2) Hat der Käufer ForstBW eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 14 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.
- (3) Sofern zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren vereinbart ist, wird der Kaufpreis abweichend von Abs. 1 lit. b) mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Vermessungsfrist fällig und ist spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen ohne Abzug zu leisten.

3.6 Verzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Käufer mit Fristablauf in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB erhoben. Das Geltend machen weiterer Schadensersatzansprüche von ForstBW wegen des Verzugs bleibt vorbehalten.

3.7 Skonto

Für Holzverkäufe nach Waldmaß im Rechnungsverfahren wird bei einem Zahlungseingang innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ein Skonto in Höhe von 2 v. H. gewährt. Diese Skontoregelung gilt lediglich für Zahlungseingänge bis zum 30.06.2020. Für Zahlungseingänge ab dem 01.07.2020 und für alle übrigen Verkaufs- und Zahlungsarten wird kein Skonto gewährt.

3.8 Stundung

Eine Forderung von mehr als 2.500 Euro kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Käufers bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungen erfolgen vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht. Der Stundungsantrag muss vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ForstBW eingegangen sein. Die Stundung wird nur gegen ausreichende Sicherheitsleistung bewilligt und muss schriftlich vereinbart werden. Rückwirkende Stundungsgenehmigungen werden nicht erteilt. Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

3.9 Umsatzsteuerrelevante Informationen und umsatzsteuerrelevante Pflichten der Parteien

3.9.1 Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) von ForstBW lautet DE326322162.

3.9.2 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers

Dem Käufer ist bekannt, dass für Behandlung des Verkaufs als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Verwendung einer gültigen ausländischen USt-IDNr. durch den Käufer zwingende Voraussetzung ist. Solange der Käufer ForstBW nichts anderes mitteilt, verwendet der Käufer die an ForstBW mittgeteilte USt-IDNr. auch für den vorliegenden Kauf. Bei laufenden Verträgen hat der Käufer ForstBW unaufgefordert über eintretende Änderungen aller Art in die-

sem Zusammenhang unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Firmenbezeichnung, der zur ID hinterlegten Anschrift sowie zum Widerruf/Ungültigkeit der USt-IDNr.

3.9.3 Umsatzsteuerbefreite Ausfuhren ins außereuropäische Ausland und EU-Ausland

- (1) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins außereuropäische Ausland (außergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, ForstBW unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr, den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis vorzulegen.
- (2) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins EU-Ausland (innergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, ForstBW unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr die Bestätigung, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung) gem. § 17a UStDV vorzulegen.
- (3) Erbringt der Käufer die Nachweise nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht, wird die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des gültigen inländischen Umsatzsteuersatzes von ForstBW in Ansatz gebracht und dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Der Käufer ist zum unverzüglichen Ausgleich der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.
- (4) Wird aufgrund einer fehlenden oder im Lieferzeitpunkt ungültigen USt-IDNr. (vgl. 3.9.2 dieser AVZ-H) die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung versagt, wird ForstBW eine korrigierte Rechnung mit Ausweis von deutscher Umsatzsteuer ausstellen. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen Nachentrichtung der entsprechenden Umsatzsteuer.

4. Sicherheitsleistung; Eigentumsvorbehalt

4.1 Sicherheitsleistung

- (1) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn der Käufer ForstBW zur Sicherung des Kaufgeschäfts und aller daraus entstehenden Forderungen eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage stellt. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet in der von ForstBW vorgegebenen Formulierung (Anlage 1 zu diesen AVZ-H) zu stellen.
- (2) Die Höhe der Bürgschaft legt ForstBW fest. Sie soll grundsätzlich mindestens die Summe aller Forderungen von ForstBW aus dem Kaufvertrag inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Kaufverträgen, die mehrere Teilleistungen in verschiedenen Quartalen vorsehen, kann die Höhe der Bürgschaft nach Ermessen von ForstBW auf den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote beschränkt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Käufers auch eine Abschlagszahlung in Höhe eines von ForstBW festzulegenden Betrages als Sicherheitsleistung dienen. Seitens des Käufers besteht kein Anspruch auf Sicherung der Holzabfuhr durch eine Abschlagszahlung, das Einräumen dieser Sicherungsmöglichkeit steht im Ermessen von ForstBW.
- (4) Die übrigen Festlegungen dieser AVZ-H, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsbedingungen (Ziff. 3 dieser AVZ-H) bleiben unberührt.
- (5) Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers.

4.2 Eigentumsvorbehalt

- (1) ForstBW behält sich das Eigentum an dem verkauften Holz bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag (gesicherte Forderungen) vor.
- (2) Vom Eigentumsvorbehalt ausgenommen sind Holzlieferungen, deren Kaufpreis durch eine Sicherheitsleistung nach Ziff. 4.1 Abs. 1 dieser AVZ-H abgesichert ist und deren Abfuhr durch ForstBW daher vor Zahlung des Kaufpreises zur Abfuhr freigegeben wurde.
- (3) Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicher-

ten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat ForstBW unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf das ForstBW gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat den Dritten zudem auf das Eigentum von ForstBW hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, ForstBW die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ForstBW berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Holz aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ForstBW ist vielmehr berechtigt, lediglich das Holz heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf ForstBW diese Rechte nur geltend machen, wenn ForstBW dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgender lit. c) befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Holzes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ForstBW als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ForstBW Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Holz.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf des Holzes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ForstBW gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ForstBW ab. ForstBW nimmt die Abtretung an. Die unter Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten entsprechend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ForstBW ermächtigt. ForstBW verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ForstBW nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ForstBW den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ForstBW verlangen, dass der Käufer ForstBW die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ForstBW in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Holzes bzw. Waren zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ForstBW um mehr als 10%, wird ForstBW auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

5. Gewährleistung; Haftung; Verjährung

5.1 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziff. 2.3 dieser AVZ-H nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus

Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Holz durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- (2) Soweit keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Käufer ForstBW nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt ForstBW keine Haftung.
- (3) Der Käufer hat das Holz vorrangig im Rahmen der Vorzeigung gem. Ziff. 2.3 dieser AVZ-H zu untersuchen und ggf. zu rügen. Verstöße gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht führen ausweislich der Festlegungen in Ziff. 2.3 dieser AVZ-H nur dann zu einem Verlust der Gewährleistungsrechte des Käufers, wenn der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist. In den Fällen, in denen gemäß diesen AVZ-H keine Vorzeigung vorgesehen ist, ist das Holz, vom Käufer gemäß den handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und ggf. zu rügen, wenn der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist.
- (4) ForstBW ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (5) Der Käufer hat ForstBW die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Holz zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ForstBW das mangelhafte Holz nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Holzes noch den erneuten Einbau, wenn ForstBW ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ForstBW nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ForstBW vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- (7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 dieser AVZ-H („Sonstige Haftung“; „Verjährung“) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Sonstige Haftung; Freistellung

- (1) Soweit sich aus diesen AVZ-H einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ForstBW bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet ForstBW – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ForstBW, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch die bzw. zugunsten der Organe oder Bediensteten von ForstBW

sowie aller übrigen Personen, deren Verschulden ForstBW nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ForstBW einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Holzes übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ForstBW die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er ForstBW sowie dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts-, Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

5.3 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrenübergang.
- (2) Handelt es sich bei dem Holz jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Holzes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 5.2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser AVZ-H sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall; Weiterverkauf bei Verzug des Käufers; Ausschluss vom Holzverkauf

6.1 Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall

- (1) Befindet sich der Käufer in Zahlungs- oder Annahmeverzug, ist ForstBW berechtigt, hinsichtlich künftiger Holzlieferungen ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ferner ist ForstBW bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB).
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht von ForstBW besteht auch, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch von ForstBW auf Zahlung des Kaufpreises durch eine mangelhafte Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels Masse). Nach erfolglosem Ablauf einer von ForstBW gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises oder Stellung einer Sicherheitsleistung Zug-um-Zug gegen Leistung des Kaufgegenstands ist ForstBW berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

6.2 Weiterverkauf bei Verzug des Käufers

- (1) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist ForstBW im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, noch im Eigentum von ForstBW stehendes Holz im Wege eines sog. „Deckungsverkaufs“ zu veräußern. Voraussetzung für einen Deckungsverkauf ist, dass ForstBW dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzt und für den Fall des erfolglo-

sen Ablaufs der Frist eine Ablehnung der Holzabnahme durch den Käufer seitens ForstBW androht. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Zahlung endgültig verweigert oder Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Durchführung des Deckungsverkaufs rechtfertigen.

- (2) Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen von ForstBW bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer einen sich aus dem Weiterverkauf ggf. ergebenden Mindererlös, die Kosten des Weiterverkaufs sowie etwaig angefallene Verzugszinsen zu tragen. Wird im Rahmen des Deckungsverkaufs ein Mehrerlös erzielt, so verbleibt dieser bei ForstBW. Der Käufer hat im Fall eines Deckungsverkaufs keinen Nachlieferungsanspruch.

6.3 Ausschluss vom Holzverkauf

Gegenüber Käufern, die sich nachhaltig vertragswidrig verhalten, kann ForstBW einen Ausschluss von künftigen Holzverkäufen aussprechen. Vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer sind insbesondere von der Teilnahme an Verkäufen nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen ausgeschlossen. Bestehende Vertragsbeziehungen zwischen ForstBW und dem Käufer bleiben vom Ausschluss vom Holzverkauf unberührt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Sukzessivlieferungen

7.1.1 Geschäftsgrundlage

Die Sukzessivlieferungen, d.h. Einzellieferungen bzw. Einzelbereitstellungen im Sinne der Ziff. 2.1.6 dieser AVZ-H, haben eine eigene Geschäftsgrundlage, sie werden hinsichtlich der Überweisung, des Gefahrenübergangs, der Rechnungsstellung und Abfuhr jeweils gesondert betrachtet.

7.1.2 Rücktritt- und Kündigungsfolgen

Der Rücktritt oder die Kündigung eines Holzverkaufsvertrages durch eine Partei lässt die bisher vertragsgemäß erfolgten Sukzessivlieferungen unberührt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer darlegen kann, dass die Sukzessivlieferungen für ihn vernünftigerweise nicht mehr von Interesse sind. Das Kündigungsrecht einer Partei aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 Selbstwerbungsverkäufe

- (1) Bei Selbstwerbungsverkäufen ist eine Vorzeigung zwingend durchzuführen. Der Käufer lagert das von ihm geworbene Holz bis zur Vorzeigung in geeigneter Weise. Im Rahmen der Vorzeigung sind Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel durch den Käufer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 dieser AVZ-H zu prüfen und ggf. zu rügen. Verstöße gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht führen ausweislich der Festlegungen in Ziff. 2.3 dieser AVZ-H nur dann zu einem Verlust der Gewährleistungsrechte des Käufers, wenn der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist. ForstBW hat im Rahmen der Vorzeigung die gemerteten Holzmengen mit den vertraglich festgelegten Holzmengen abzugleichen und das Verkaufsmaß zu erstellen. Überprüft werden durch ForstBW ferner der Zustand der Vertragsfläche sowie deren Baumbestände. Das Aufmaß erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Käufer und ForstBW.
- (2) Die Rechnungsstellung durch ForstBW erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes.
- (3) Die Abfuhr des erworbenen Holzes durch den Käufer erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 2.4 dieser AVZ-H.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, die sich aus Ziff. 2.4.5 dieser AVZ-H ergebenden Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten sowie die dem Selbstwerbungsvertrag beigefügten Speziellen

Qualitätsanforderungen für gewerbliche Selbstwerber der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg einzuhalten. Überdies trägt der Selbstwerbungs-käufer die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen veranlassten Holzernemaßnahmen.

7.3 Liefervertrag frei Werk

- (1) Ein Verkauf frei Werk ist im jeweiligen Kaufvertrag zu vereinbaren.
- (2) Bei Holzverkäufen nach Waldmaß stellt ForstBW dem Käufer das Holz bzw. Teilmengen in Rechnung. Nach Eingang des Kaufpreises bzw. Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H veranlasst ForstBW den Transport zum Werk des Käufers.
- (3) Bei Holzverkäufen nach Werksmaß veranlasst ForstBW nach Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H den Transport zum Werk des Käufers.
- (4) Der Käufer bestätigt den Eingang der jeweiligen Lieferung auf dem von ForstBW bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitgeführten Lieferschein. Mit der Bestätigung des Holzeingangs geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Erfolgt aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, keine Gegenzeichnung, so erfolgt der Gefahrenübergang am Werktor.
- (5) Eine Vorzeigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AVZ-H erfolgt nicht. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer verpflichtet, das Holz unverzüglich nach Eingang im Werk entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7.4 Meistgebotsverkäufe

Für den öffentlichen Verkauf an Unternehmer nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen gelten zusätzlich die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg“ (AVS-H) in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 Stammholzverkäufe nach Werksmaß

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg“ (ZVZ-SW) in der jeweils gültigen Fassung.

7.6 Industrieholzverkäufe nach Gewicht

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg“ (ZVZ-IG) in der jeweils gültigen Fassung.

7.7 E-Mailadresse zur Vertragsabwicklung

Der Käufer ist verpflichtet ForstBW unverzüglich nach Abschluss des Holzverkaufsvertrages eine gültige E-Mailadresse zum Zweck der Vertragsabwicklung mitzuteilen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Geltendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

8.2 Datenschutz

Die Vertragspartner erklären sich hinsichtlich des Datenschutzes mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese zur Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Entgeltes benötigt werden.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten diese AVZ-H lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der AVZ-H davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

8.4 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Betriebszentrale von ForstBW in Tübingen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

8.5 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AVZ-H) gelten für alle vom 29.01.2020 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge.

Bebenhausen, 29.01.2020

gez. Reger

gez. Reining

Anlage 1: Muster Bankbürgschaft

Selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft

Bürgschaftserklärung

Das Kreditinstitut

[...]

(exakte Firmenbezeichnung/Name und Anschrift des Bürgen)

- nachfolgend „Bürge“ genannt -

übernimmt hiermit

gegenüber der

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Im Schloss 5

72074 Tübingen-Bebenhausen

- nachfolgend „Gläubigerin“ genannt -

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

[...] EUR, in Worten: [...] Euro

für alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Gläubigerin gegen den/die

[...]

(exakte Firmenbezeichnung/Name und Anschrift des Hauptschuldners)

- nachfolgend „Hauptschuldner“ genannt -

aus dem nachstehend bezeichneten, auf Grundlage der derzeit geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZ-H) der Gläubigerin geschlossenen, Holzverkaufsvertrag zustehen:

[...]

(exakte Bezeichnung des Holzverkaufsvertrags mit Datum und Vertragsnummer)

- nachfolgend „Hauptschuld“ genannt -

§ 1 Umfang und Dauer der Bürgschaftsverpflichtung

- (1) Die Bürgschaft umfasst alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner aus der Hauptschuld zustehen. Dies umfasst insbesondere die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises, auf Zahlung von Mindererlös bei Wiederverkauf oder lagerungsbedingtem Holzverlust sowie sonstige Schadensersatzansprüche der Gläubigerin einschließlich der jeweils anfallenden Zinsen und Kosten.
- (2) Die Abwicklung eines Holzverkaufsvertrages kann in mehreren Teilleistungen erfolgen, die einzeln abgerechnet werden können. Die Bürgschaft sichert Ansprüche aus der Hauptschuld und damit zugleich auch aus allen Teilleistungen.
- (3) Die Bürgschaft bleibt unbefristet und unverändert bis zur endgültigen Rückführung aller gesicherten Ansprüche der Gläubigerin oder bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde bestehen. Die Bürgschaft besteht auch bei einem etwaigen Wechsel des Inhabers oder bei Änderung der Firma des Hauptschuldners fort.
- (4) Die Haftung des Bürgen aus dieser Bürgschaft ist für Ansprüche aus der Hauptschuld einschließlich Zinsen und Kosten auf den oben genannten Höchstbetrag beschränkt.
- (5) Hat der Bürge gegenüber der Gläubigerin für den Hauptschuldner weitere Bürgschaftserklärungen abgegeben, haftet der Bürge in Höhe des Höchstbetrages zusätzlich zu den weiteren Bürgschaften.

§ 2 Inanspruchnahme aus der selbstschuldnerischen Bürgschaft; Verzicht auf Einrede der Vorausklage

- (1) Die Gläubigerin kann bei Fälligkeit der Ansprüche aus der Hauptschuld und bei deren Nichterfüllung durch den Hauptschuldner vom Bürgen Zahlung verlangen, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Gläubigerin Zahlung zu leisten hat.
- (2) Die Gläubigerin ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder der Gläubigerin gestellte Sicherheiten zu verwerten, die für die Hauptschuld bestellt wurden (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 771 BGB).

- (3) Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderer Sicherheiten nach Maßgabe der geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZ-H) der Gläubigerin herleiten, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäftsverbindung zum Hauptschuldner geschieht. Die Gläubigerin ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.

§ 3 Anrechnung von Zahlungseingängen

Die Gläubigerin darf eingehende Zahlungen zugunsten des Hauptschuldners zunächst auf den Teil der Forderung verrechnen, der den verbürgten Höchstbetrag übersteigt.

§ 4 Recht des Bürgen zur Kündigung der Bürgschaft

- (1) Der Bürge hat das Recht die Bürgschaft gegenüber der Gläubigerin zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (2) Das Recht des Bürgen auf Kündigung der Bürgschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Bürge haftet gegenüber der Gläubigerin nach Wirksamwerden der Kündigung weiter. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Bestand der Ansprüche aus der Hauptschuld zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Regelungen der Bürgschaft gelten bis zum vollständigen Ausgleich der Ansprüche aus der Hauptschuld. Sämtliche Zahlungen, die zugunsten des Hauptschuldners nach Wirksamwerden der Kündigung eingehen, werden zunächst auf den Teil der Ansprüche aus der Hauptschuld angerechnet, der nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Sofern weitere Zahlungen eingehen führen diese zu einer Ermäßigung der Bürgschaftsschuld.

§ 5 Anwendbares Recht

Für den Bürgschaftsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Gerichtsstandvereinbarung

Ist der Bürge Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus der Bürgschaft unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Gläubigerin in 72074 Tübingen. Die Gläubigerin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Bürgschaft oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bürgen zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Kreditinstituts)